



## Beurlaubung von SchülerInnen an der Joachim-Neander-Schule

Hier kurz die organisatorischen Regelungen bezüglich einer Beurlaubung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schulleitung.

### 1. An wen richte ich den Beurlaubungsantrag?

Beurlaubungsanträge sind **schriftlich** und **rechtzeitig** (mindestens eine Woche vorher – wir empfehlen mindestens vier bis sechs Wochen um ggf. Unterlagen, die für eine Bearbeitung notwendig sind, Ihrerseits rechtzeitig zu beschaffen!) an die Schule zu richten.

Wenn begründete Zweifel bestehen, dass der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen.

Beurlaubungen während der Unterrichtszeit bis zu einem Tag (nicht vor/nach Ferien, Wochenenden und Feier-/Brückentagen etc.) richten Sie bitte an den/die zuständige/n **KlassenlehrerIn**.

Beurlaubungen, die länger als einen Tag sein sollen und Beurlaubungen, die vor/nach den Ferien, Wochenenden und Feier-/Brückentagen liegen beantragen Sie direkt bitte bei der **Schulleitung**.

### 2. Gibt es ein Formular für eine Beurlaubung?

Nein. Schicken Sie Ihren Antrag schriftlich (z.B. per Mail) an die Schule.

Folgende Informationen müssen in Ihrer Mail enthalten sein, damit der Antrag bearbeitet werden kann:

#### 2.1 Schülerdaten

Name, Vorname  
Straße, Hausnummer  
PLZ + Ort  
Klasse  
Beurlaubungszeitraum

#### 2.2 Daten der **Sorgeberechtigten**

AntragstellerIn (Vor- und Zuname)  
Hinweis: Der/die AntragstellerIn muss sorgeberechtigt sein!

#### 2.3 Begründung für die Beurlaubung

2.3. Anlagen (z.B. ärztliche Bescheinigung, amtliche Bestätigung, Bestätigung vom Jugendamt, der Krankenkasse etc.), die den wichtigen Grund belegen, warum eine Beurlaubung notwendig ist.

Bitte alle **Unterlagen in deutscher Sprache** einreichen.

Ggf. müssen Anlagen auf eigene Kosten in die deutsche Sprache übersetzt werden.



### **3. Rechtliche Regelungen für eine Beurlaubung**

Unmittelbar vor oder nach den Ferien/Feiertagen/Wochenenden ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler (SuS) u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. SuS können von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder vorzeitig in Urlaub zu fahren.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts  
wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern  
(z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS  
(z. B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)

#### **Achtung:**

Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Es gibt hier diesbezüglich keine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit uns abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Arzt, Behörde etc.)

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die SchülerIn am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der/die Schulpflichtige am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Düsseldorf geahndet werden.

**Stand: Januar 2025**